

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der**

**Leuphana Universität Lüneburg - Professional School**

**auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs**

**„Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH

Sedanstr. 22

79098 Freiburg

Telefon: 0761/208533-0

E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

### **Gutachtende**

Herr Prof. Dr. Peter Imort, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Frau Anneke Klomp, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach

Frau Prof. Dr. Elke Kruse, Hochschule Düsseldorf

Frau Prof. Dr. Julia Schneewind, Hochschule Osnabrück

Herr Volker Tegeler, Arbeiterwohlfahrt Bremerhaven

**Vor-Ort-Begutachtung** 04.05.2018

**Beschlussfassung** 24.07.2018

## Inhalt

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>               | <b>4</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>                       | <b>6</b>  |
| <b>2.1</b> | <b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>                            | <b>6</b>  |
| <b>2.2</b> | <b>Studiengangskonzept .....</b>                                      | <b>9</b>  |
| 2.2.1      | Strukturdaten des Studiengangs .....                                  | 9         |
| 2.2.2      | Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....             | 11        |
| 2.2.3      | Modularisierung und Prüfungssystem .....                              | 13        |
| 2.2.4      | Zulassungsvoraussetzungen .....                                       | 18        |
| <b>2.3</b> | <b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>                | <b>18</b> |
| 2.3.1      | Personelle Ausstattung .....  | 18        |
| 2.3.2      | Sächliche und räumliche Ausstattung .....                             | 19        |
| 2.3.3      | Qualitätssicherung im Studiengang .....                               | 20        |
| <b>2.4</b> | <b>Institutioneller Kontext .....</b>                                 | <b>23</b> |
| <b>3</b>   | <b>Gutachten .....</b>  | <b>25</b> |
| <b>3.1</b> | <b>Vorbemerkung .....</b>   | <b>25</b> |
| <b>3.2</b> | <b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>                                 | <b>26</b> |
| <b>3.3</b> | <b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>              | <b>27</b> |
| 3.3.1      | Qualifikationsziele .....   | 27        |
| 3.3.2      | Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem ..... | 28        |
| 3.3.3      | Studiengangskonzept .....   | 29        |
| 3.3.4      | Studierbarkeit .....  | 34        |
| 3.3.5      | Prüfungssystem .....  | 35        |
| 3.3.6      | Studiengangsbezogene Kooperationen .....                              | 36        |
| 3.3.7      | Ausstattung .....   | 36        |
| 3.3.8      | Transparenz und Dokumentation .....                                   | 38        |
| 3.3.9      | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....                        | 38        |
| 3.3.10     | Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....                       | 39        |
| 3.3.11     | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....                 | 40        |
| <b>3.4</b> | <b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>                               | <b>41</b> |
| <b>4</b>   | <b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>                  | <b>43</b> |

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Leuphana Universität Lüneburg auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ wurde am 02.01.2018 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Musik in der Kindheit“ bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 03.07.2017 geschlossen.

Am 13.04.2018 hat die AHPGS der Leuphana Universität Lüneburg offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 17.04.2018 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 24.04.2018.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

- 1) Studiengangsspezifische Anlagen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“:

|           |   |
|-----------|---|
| Anlage 01 | Zweite Änderung der Anlage 2.2 zur Zugangs- und Zulassungsordnung: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher gemäß § 4 Abs. 2 der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.07.2013 (Leuphana Gazette Nr. 29/13 vom 30.08.2013) |
| Anlage 02 | Dritte Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.07.2013 (Leuphana Gazette Nr. 25/13 vom 30.08.2013)   |

|           |   |
|-----------|---|
| Anlage 03 | Vierte Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg. Eingereicht am 18.05.2017 in die ZSK PS |
| Anlage 04 | Modulübersicht „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“  |
| Anlage 05 | Modulhandbuch   |
| Anlage 06 | Studienverlaufsplan   |
| Anlage 07 | Diploma Supplement (dt./engl.)  |
| Anlage 08 | Lehrverflechtungsmatrix   |
| Anlage 09 | Kurz-Lebensläufe der Lehrenden  |
| Anlage 10 | Richtlinie für das praxisbezogene Studienprojekt  |
| Anlage 11 | Bescheinigung Praxisstelle  |
| Anlage 12 | Flyer zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“  |
| Anlage 13 | Bewertungsbericht der vorangegangenen Akkreditierung  |

## 2) Studiengangsübergreifende Unterlagen:

|          |   |
|----------|---|
| Anlage A | <p>Zugangs- und Zulassungsordnung</p> <p>A.1. Erste Änderung und Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 20.06.2012 (Gazette 20/12 vom 23.11.2012)</p> <p>A.2. Zweite Änderung und Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012. Eingereicht am 18.05.2017 in die ZSK PS</p> |
|----------|---|

|          |   |
|----------|---|
| Anlage B | <p>Rahmenprüfungsordnung</p> <p>B.1. Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung und Neube-<br/>kanntmachung für die fakultätsübergreifenden berufsbeglei-<br/>tenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüne-<br/>burg vom 17.07.2013 (Gazette 25/13 vom 30.08.2013)</p> <p>B.2. Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakul-<br/>tätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge<br/>der Leuphana Universität Lüneburg. Eingereicht am<br/>18.05.2017 in die ZSK PS</p> <p>B.3. Anlage 6 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsüber-<br/>greifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der<br/>Leuphana Universität Lüneburg vom 6. Juli 2011 (Gazette<br/>12/11 vom 27.07. 2011)</p> <p>B.4. Erste Änderung der ANLAGE 6 zur Rahmenprüfungsordnung<br/>für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelor-<br/>studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg. Eingereicht<br/>am 18.05.2017 in die ZSK PS</p> |
| Anlage C | <p>Anrechnungs-Leitlinien für beruflich erworbene Kompetenzen des<br/>Prüfungsausschusses der Professional School gem. § 10 Abs. 9<br/>der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden be-<br/>rufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität<br/>Lüneburg vom 28.01.2013</p>   |
| Anlage D | <p>Anrechnungs-Leitlinien für Studien- und Prüfungsleistungen des<br/>Prüfungsausschusses der Professional School gem. § 10 Abs. 9<br/>der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden be-<br/>rufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität<br/>Lüneburg vom 28.01.2013</p>   |
| Anlage E | <p>Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen</p>  |
| Anlage F | <p>Rechtsprüfung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge<br/>„Musik in der Kindheit“ und „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und<br/>Erzieher“</p>   |

|          |  |
|----------|--|
| Anlage G | <p>Gebührenverordnung</p> <p>G.1. Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 18.01.2017 (Gazette 05/17 vom 25.01.2017)</p> <p>G.2. Fünfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg. Eingereicht am 18.05.2017 in die ZSK PS</p> |
| Anlage H | Verfahrensrichtlinie des Präsidiums zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre  |
| Anlage I | Qualitätshandbuch 2012   |
| Anlage J | Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung in den Studiengängen „Musik in der Kindheit“ und „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“  |

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Hochschule            | Leuphana Universität Lüneburg   |
| Fakultät/Fachbereich  | Professional School<br>Fakultät Bildung   |
| Studiengangstitel     | „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“   |
| Abschlussgrad         | Bachelor of Arts (B.A.)   |
| Art des Studiums      | berufsbegleitend/Teilzeit   |
| Organisationsstruktur | Pro Semester: 5 bis 7 Präsenzwochenenden (freitags 10-18 Uhr; samstags 9-17 Uhr)<br>Pro Jahr: Eine Präsenzwoche |
| Regelstudienzeit      | Neun Semester bzw.  |

|  |  |
|--|--|
|  | Sieben Semester nach Anrechnung  |
| Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) | 180 CP   |
| Stunden/CP   | 25 Stunden/CP  |
| Workload   | Gesamt: 4.500 Stunden<br>Kontaktzeiten: 563 Stunden<br>Selbststudium: 2.937 Stunden<br>Anrechnung: 1.000 Stunden   |
| CP für die Abschlussarbeit   | 12 CP + 3 CP Bachelorseminar   |
| Anzahl der Module  | 23   |
| erstmaliger Beginn des Studiengangs                                | Wintersemester 2011/2012   |
| erstmalige Akkreditierung  |  |
| Zulassungszeitpunkt  | jeweils zum Wintersemester   |
| Anzahl der Studienplätze   | 40   |
| Anzahl bisher immatrikulierter Studierender                        | 294  |
| Anzahl bisherige Absolvierende                                     | 81   |
| besondere Zulassungsvoraussetzungen                                | Eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung. Das Berufspraktikum zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher wird auf diese Zeit angerechnet. |
| Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen              | 40 CP für eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher und eine mind. dreijährige Berufserfahrung  |
| Studiengebühren  | 1.100,- EUR/Semester (gesamt: 7.700,- EUR)<br>Zzgl. 92,- EUR/Semester als Semesterbeitrag  |

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Leuphana Universität Lüneburg zur Akkreditierung eingereichte Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ wurde am 16.02.2012 bis zum 30.09.2017 mit Auflagen erstmalig akkreditiert. Im

Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2011 wurden vier Auflagen ausgesprochen, die fristgemäß von der Hochschule erfüllt wurden.

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um ein berufsbegleitendes Bachelorprogramm, im Rahmen dessen innerhalb von neun Semestern Regelstudienzeit 180 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Auf Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher sowie einer anschließenden mindestens dreijährigen Berufserfahrung werden den Studierenden 40 ECTS-Leistungspunkte als außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten pauschal auf das Studium angerechnet. Damit verkürzt sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester.

Berufsbegleitende Studiengänge werden an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg angeboten. Die Bachelorstudiengänge der Professional School können ohne (Fach-) Abitur studiert werden. Für den Zugang müssen eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung und eine daran anschließende dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden.

Die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 07). Informationen über den durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden im Diploma Supplement unter 6.1 dokumentiert (vgl. Anlage 07).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Nach Angaben der Hochschule ist der vorliegende Bachelorstudiengang generalistisch ausgerichtet und soll den Studierenden dementsprechend wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz für eine Tätigkeit und verantwortliches, professionelles Handeln in allen Berufsfeldern der Sozialarbeit vermitteln.

Durch das Studium sollen die Studierenden das sozialarbeiterisch relevante Erklärungs- und Handlungswissen aus den Bezugswissenschaften Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Rechts- und Verwaltungswissenschaften, Ökonomie und Politikwissenschaften erwerben und ihr Fachwissen in der Vielfalt der Einrichtungen des Sozialwesens engagiert sowie methodisch-systematisch einsetzen können. Dazu gehört auch das effiziente Einsetzen persönlicher

Ressourcen, das Aufrechterhalten einer gesunden Work-Life-Balance und das Erkennen, Reflektieren, Ausbauen und Nutzen persönlicher Stärken.

Laut Hochschule gehört der Arbeitsmarkt im Bereich der Sozialen Arbeit zu den drei größten Wachstumsmärkten in Deutschland mit einer besonderen regionalen Ausprägung im nördlichen Niedersachsen. Die Quote der direkten Berufseinmündung von Absolventinnen und Absolventen in den Studiengängen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik lag in den letzten Jahren bei über 97 %. Die dem Studium vorgelagerte Berufserfahrung der Erzieherinnen und Erzieher in diesem Studiengang ist nach Einschätzung der Hochschule zusätzlich förderlich. Das begrenzte Berufsfeld der Erzieherinnen und Erzieher soll mit dem vorliegenden Studiengang auf die Vielfalt der Arbeitsfelder der Sozialarbeit ausgeweitet werden, darunter insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe, rechtliche Betreuung, Schulsozialarbeit, Allgemeiner Sozialer Dienst, Bewährungshilfe, Unterstützung von Menschen mit Behinderung, Familienhilfe, Jugendgerichtshilfe, Frauenberatungsstellen/Frauenhausarbeit, Suchtberatung, Migrationssozialarbeit und Jugend- und Bildungsarbeit.

Zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagog/-in muss auf das abgeschlossene Studium, gemäß der niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017, ein einjähriges Berufspraktikum sowie ein daran anschließendes Kolloquium folgen.

Für die Betreuung des Berufspraktikums und des Kolloquiums sind Lehrende des Studiengangs zuständig. Die Anforderung des Berufspraktikums wird nach Angaben der Hochschule bereits vor dem Studium, im Rahmen der individuellen Beratung, sowie während der institutionalisierten Informationstage kommuniziert. Darüber hinaus ist die Information Teil der Auftaktveranstaltung und wird sowohl von der Studiengangkoordination als auch vom Koordinator für das Berufspraktikum thematisiert. Im Zuge des Abschlussmoduls findet eine Auffrischung dieser Informationen zum Berufspraktikum statt. Der Studiengang empfiehlt den Studierenden, das Berufspraktikum zur staatlichen Anerkennung zu absolvieren, da viele Arbeitgeber - gerade des öffentlichen Sektors - hierauf Wert legen (AoF 5).

### 2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, von denen 16 studiert werden müssen. Fünf Module (SozA-A1, SozA-A2, SozA-A3, SozA-A4, SozA-A5; insgesamt 40 CP) werden auf Basis der im Rahmen der Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin und der darauf folgenden Berufstätigkeit auf das Studium angerechnet. Pro Semester sind insgesamt 20 CP vorgesehen. Alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind strukturell nach dem zweiten und dem sechsten Studiensemester gegeben.

Folgende Module werden angeboten:

| <b>Nr.</b> | <b>Modulbezeichnung</b>          | <b>Sem.</b> | <b>CP</b> |
|------------|----------------------------------|-------------|-----------|
| SozA-A1    | Einführung in die Pädagogik      | A           | 5         |
| SozA-A2    | Sozial- und Ideengeschichte      | A           | 5         |
| SozA-A3    | Techniken pädagogischen Handelns | A           | 10        |
| SozA-A4    | Einführung in die Psychologie    | A           | 5         |
| SozA-A5    | Orientierungspraktikum           | A           | 15        |
| SozA-F1    | Geschichte und Theorien          | 1           | 5         |
| SozA-F3    | Recht und Verwaltung             | 1-2         | 10        |
| SozA-F4    | Forschungsmethoden               | 2           | 5         |
| SozA-F5    | Arbeitsfelder                    | 3           | 10        |
| SozA-F6    | Sozial- und Neuropsychologie     | 3           | 5         |
| SozA-F7    | Sozialmedizinische Grundlagen    | 4           | 5         |
| SozA-F8    | Methodisches Handeln             | 4-5         | 10        |
| SozA-F9    | Gesellschaftliche Bedingungen    | 5           | 10        |
| SozA-F10   | Handeln im kommunalen Raum       | 6           | 10        |
| SozA-F11   | Ökonomische Bedingungen          | 6           | 5         |
| SozA-F12   | Aktuelle Entwicklungen           | 7           | 5         |
| SozA-F2a   | Praxisbezogenes Studienprojekt   | 1-2         | 10        |
| SozA-F2b   | Praxisbezogenes Studienprojekt   | 3-4         | 10        |
| SozA-F2c   | Praxisbezogenes Studienprojekt   | 5-6         | 10        |
| SozA-K1    | Person und Interaktion           | 1           | 5         |
| SozA-K2    | Organisation und Veränderung     | 2           | 5         |

|               |                                |          |            |
|---------------|--------------------------------|----------|------------|
| SozA-K3       | Gesellschaft und Verantwortung | 5        | 5          |
| SozA-F13      | Bachelormodul                  | 7        | 15         |
| <b>Gesamt</b> |                                | <b>7</b> | <b>180</b> |

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (Anlage 05) enthält Informationen zu Modulcode und Modultitel, zu den Modulverantwortlichen, den Qualifikationszielen und Inhalten, der Art der Lehrveranstaltungen und den Lehrformen, zu den Teilnahmevoraussetzungen und den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie zu Dauer und Häufigkeit des Moduls und dessen Lage im Studienverlauf (Studienhalbjahr). Ferner werden die Anzahl der zu erwerbenden Credits, der Gesamt-Workload sowie der Anteil an Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden angegeben. Bis auf die drei Komplementärmodule SozA-K1 „Person und Interaktion“, SozA-K2 „Organisation und Veränderung“ und SozA-K3 „Geschichte und Theorien“ sind alle Module studiengangsspezifisch. Die Komplementärmodule werden gemeinsam mit Studierenden anderer berufsbegleitender Studiengänge an der Leuphana Universität studiert.

Das Curriculum setzt sich aus fünf Anrechnungsmodulen, drei Komplementärmodulen und 15 Fachmodulen, darunter das Bachelormodul, zusammen.

Grundlage für die pauschale Anrechnung von **40 CP** sind die bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern vorhandene und Inhalten aus dem Studium der Sozialarbeit gleichwertige Kenntnisse im Bereich der Pädagogik, Psychologie und frühkindlichen Sozialisation. Diese Kompetenzen sind in den **Anrechnungsmodulen** „Sozial- und Ideengeschichte“, „Einführung in die Pädagogik“, „Techniken pädagogischen Handelns“, „Einführung in die Psychologie“ und „Orientierungspraktikum“ abgebildet, die regelmäßig nicht angeboten werden, aber die Basis für das darauffolgende Studium sind.

Die **Komplementärmodule** im Umfang von **15 CP** sind Bestandteile des Leuphana Weiterbildungsmodells. Die drei Komplementärmodulen K1 „Person und Interaktion“, K2 „Organisation und Veränderung“ und K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ widmen sich allgemeinen Methoden- und Sozialkompetenzen, Grundlagen der Kommunikation, des Konfliktmanagements und des Projektmanagements sowie den Themenfeldern Führung, Change Management und Organisationethik und sind über den Studienverlauf verteilt.

Mit Blick auf die fachliche Qualifikation wurde laut Hochschule (Antrag 1.2.4) darauf geachtet, dass die Studierenden bereits in der ersten Studienphase, neben den Grundlagen für das wissenschaftliche Arbeiten (SozA-F4 „Forschungsmethoden“, 2. Semester), auch einen ersten Überblick über die Vielzahl der Arbeitsfelder der Sozialarbeit gewinnen (SozA-F5 „Arbeitsfelder“, 3. Semester, 10 CP).

Module wie „Sozial- und Neuropsychologie“ oder „Sozialmedizinische Grundlagen“ sind laut Hochschule weniger an didaktische Faktoren oder eine zeitliche Abfolge im curricularen Aufbau gebunden und können flexibler im Studienverlauf platziert werden. Andere Module werden im Studienverlauf so platziert, dass die jeweiligen Inhalte das Verständnis, die Durchführung und die fachspezifische Reflexion der praxisbezogenen Studienprojekte (Module SozA-F2a-c) erleichtern oder hierfür die rechtlichen Grundkenntnisse (SozA-F3 „Recht und Verwaltung“, 1. + 2. Semester, 10 CP) vermitteln.

Das „Praxisbezogene Studienprojekt“ (3 x 10 CP), das studienbegleitend vom ersten bis zum sechsten Semester durchzuführen ist, „ist das Kernelement des Studiums“ (Antrag 1.2.6). Im Rahmen eines „dialogischen Theorie-Praxis-Transfers [soll] das im Studium Vermittelte angewandt, geübt und überprüft [werden]. Gleichzeitig werden auch aktuelle Fragestellungen in der Berufspraxis aufgeworfen, die im weiteren Studienverlauf beantwortet werden (kontextbezogener Kompetenzerwerb)“ (ebd.). Der Studiengang bietet dazu zu verschiedenen Arbeitsfeldern praxisbezogene Studienprojekte an. Die Studierenden suchen ihre Praxisstellen selbstständig. Die Anleitungsstandards, dass nur Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Anleitung durchführen können, Erfahrungen im Arbeitsfeld sowie auch Anleitungszeiten vorliegen müssen, werden in einer Vereinbarung zwischen Hochschule und Praxisstelle (Anlage 11) und der Richtlinie für das praxisbezogene Studienprojekt (Anlage 10) geregelt. Innerhalb des „Praxisbezogenen Studienprojekts“ müssen insgesamt 300 Praxisstunden geleistet werden. Die Anleitung von Seiten der Hochschule erfolgt neben den Präsenzphasen in Form von Einzel- oder Gruppenberatungen über die online-Lernplattform. Ergänzend bilden die Studierenden Projektgruppen, die rollierend Studierende aus den neu beginnenden Kohorten aufnehmen. Der heterogene Kenntnisstand soll die Grundlage für eine systematische, fachliche Anleitung und kollegiale Beratung bilden.

Im zweiten Studiensemester wird das Modul „Forschungsmethoden“ (5 CP) angeboten, u.a. die Grundlage für kleine Erhebungen im Rahmen der praxisbezogenen Studienprojekte zu ermöglichen und zu befördern. Darüber hinaus fließt laut Hochschule insbesondere die Expertise des Forschungs- und Entwicklungsprojekts „KomPädenZ Potenzial“ über Lehrende in den Studiengang und seine Entwicklung ein, die am Projekt mitwirken. Das Projekt untersucht die Anrechnung von Kompetenzen aus pädagogischen Berufen auf einen sozialpädagogischen Studiengang.

Seit der letzten Akkreditierung hat die Hochschule den Studiengang weiterentwickelt (vgl. Antrag 1.2.10). Unter anderem wurde der Workload von 30 Stunden auf 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt reduziert. Im Modul SozA-F12 „Aktuelle Entwicklungen“ wurde der Themenschwerpunkt von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zur Flucht und Migration geändert. Im Modul SozA-F2 „Praxisbezogenes Studienprojekt“ wird das Arbeitsfeld „Hilfen zur Erziehung“ wegen großer Nachfrage nun doppelt angeboten. Dafür fällt das Arbeitsfeld „Schulsozialarbeit“ mangels Nachfrage weg. Im Modul SozA-F8 „Methodisches Handeln“ werden die Veranstaltungen zu sozialarbeiterischen Beratungstechniken und Rhetorik nun in zwei Teilgruppen angeboten, um ein intensives Erproben mit größerem Spielraum für individuelle Reflexionsverfahren und Übungen zu ermöglichen.

Das Studienmodell des berufsbegleitenden Studiengangs „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ fußt auf ca. fünf bis sieben Präsenzwochenenden á 16 Stunden pro Semester und einer Präsenzwoche pro Studienjahr, die insbesondere Seminare und Gruppenarbeit umfassen, auf das weiterführende Selbststudium, auf Lernprozessunterstützung durch E-Learning und das Projektstudium. Der didaktische Aufbau des Studiengangs wird durch eine studienbegleitende, reflexive Coachingphase unterstützt, die Bestandteil des Leuphana Weiterbildungsmodells ist (vgl. Antrag 1.2.4). Die Studierenden können wählen, ob sie alleine oder in der Gruppe mit einem professionellen und praxiserfahrenen Coach an ihrem persönlichen Anliegen arbeiten möchten. Im Rahmen des Weiterbildungsmodells stellt die Hochschule den Studierenden zwei Zeitstunden mit einem Coach kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinausgehende Sitzungen sind kostenpflichtig.

Die Leuphana Universität Lüneburg hat ein E-Learning-Team, das für das Studienprogramm eine Lernplattform zur Verfügung stellt, die neben Studien- und

Selbstorganisation und Kommunikationsfunktionen einen virtuellen Kursraum für jede Lerneinheit des Studiengangs vorhält, der die Möglichkeit der Bereitstellung von Materialien und komplexer Blended-Learning-Arrangements bietet. Webkonferenzräume ermöglichen virtuelle Treffen von Projektgruppen außerhalb der Präsenzphasen. Die Lehrenden halten Online-Sprechstunden und Online-Lehrstunden ab.

Das Konzept des Studiengangs ist nach Angaben der Hochschule auf das deutsche Berufsbild der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher bzw. der staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und eine Weiterqualifikation im deutschsprachigen Raum ausgerichtet und hat somit keinen internationalen Fokus.

Zum Erreichen der Modulziele schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. In § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage B.1 und B.2) sind alle möglichen Studien- und Prüfungsleistungen definiert. Prüfungen finden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Praxisberichten, Portfolioprüfungen, Präsentationen/Referaten und Projektarbeiten.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 17 der Rahmenprüfungsordnung (Anlage B.1) einmal möglich. Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Das Bachelormodul kann bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 19 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 10 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in § 10 (4-6) der Rahmenprüfungsordnung sowie in den Anrechnungsleitlinien für beruflich erworbene Kompetenzen des Prüfungsausschusses der Professional School (Anlage C) geregelt. Der Studiengang umfasst Module im Umfang von 40 ECTS-Leistungspunkten, für die regelmäßig keine eigenen Lehrveranstaltungen angeboten werden, sondern als außerhalb des Hoch-

schulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt pauschal.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 der Rahmenprüfungsordnung.

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ sind in § 4 der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage A) und der fachspezifischen Anlage 2.2 (Anlage 01) geregelt. Sie umfassen neben einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 (1) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung und ein Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung. Zugelassen werden können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem sonstigen einschlägigen Abschluss (insbesondere Sozialassistent/-in, Heilerziehungspfleger/-in oder Ergotherapeut/-innen) und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie einem erfolgreichen Abschluss der durch die Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Anpassungsweiterbildung zum berufsbegleitenden Studiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ oder eines gleichwertigen Angebots eines anderen Anbieters.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit werden die Studieninteressierten auf der Webseite des Studiengangs darauf hingewiesen, dass während der Studiendauer eine Teilzeitbeschäftigung empfehlenswert ist, „um Beruf und Studium optimal miteinander zu verbinden und einen erfolgreichen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten“ (Antrag 1.2.10).

### **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

#### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht (Anlage 08), aus der die Denomination bzw. das Lehrgebiet der Lehrenden hervorgeht sowie die Module und die Stundenzahl, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden.

Neun der 23 Lehrenden im Studiengang sind hauptamtlich Lehrende an der Leuphana Universität Lüneburg. Die Lehre im vorliegenden Studiengang erfolgt jedoch im Nebenamt und ist nicht deputatswirksam. Die Qualifikation der Lehrenden geht aus den Kurz-Lebensläufen hervor (Anlage 09). Laut Lehrverflechtungsmatrix müssen im Studiengang 86 Semesterwochenstunden an Lehre pro Studienjahr abgedeckt werden. Davon werden 47 % an externe Lehrbeauftragte vergeben. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 19 %.

Nach Angaben der Hochschule bilden sich die Lehrenden im Hinblick auf ihre fachliche Expertise und ihre didaktischen Fähigkeiten laufend selbstständig fort durch die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungsseminaren, Projektarbeit u.a. Darüber hinaus bietet die Leuphana Universität Lüneburg regelmäßige hochschuldidaktische Fortbildungen aus der Praxis der Lehre an. Einen Schwerpunkt bilden dabei Angebote zum Einsatz von Multimedia und E-Learning. Die Leuphana Universität Lüneburg nimmt außerdem am Hochschulübergreifenden Weiterbildungsprogramm (HüW) teil, um ihre internen Personalentwicklungs- bzw. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ergänzen.

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Studiengang vorgelegt (Anlage I).

Für die Durchführung des Studiengangs, dessen Präsenzzeiten an fünf bis sieben Wochenenden im Semester stattfinden, kann über Hörsäle, Seminar- und Fachräume verfügt werden. Vorwiegend wird in der Praxis auf die Hörsäle II, III, IV, die Aula und vier Seminarräume zurückgegriffen (AoF 7).

Das Medien- und Informationszentrum (MIZ) der Leuphana Universität Lüneburg vereint in sich Bibliothek, Rechenzentrum und Medienzentrum. Es stellt 160 freie Computerarbeitsplätze und ein Medialabor zur Verfügung und erbringt den IT-Support für Lehrende und Studierende.

Das Bibliothekssystem der Universität ist Teil des Gemeinsamen Bibliotheksverbunds (GBV) der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus ist sowohl Fernleihe als auch der Zugang zu elektronischen Zeitschriftenbibliothek, zum Datenbankinformationssystem (DBIS) und zu diversen

Fachportalen möglich. Die Bibliothek der Leuphana Universität Lüneburg selbst umfasst einen Bestand von 684.000 gedruckten Büchern, 40.000 E-Books, 370 Datenbanken und über 30.000 elektronischen und 900 gedruckten Zeitschriften. Darunter sind dem Fach Soziale Arbeit/Sozialpädagogik 32.470 Bände und 171 Zeitschriften zuzuordnen. Für die Studierenden im vorliegenden Studiengang sind ferner die Fachdatenbanken FIS Bildung, Solit, Psycindex, PsycInfo, und Scopus relevant.

Pflichtlektüre wird nach Angaben der Hochschule in der Regel passwortgeschützt über die online-Lernplattform zur Verfügung gestellt.

Die Bibliothek ist montags bis freitags von 8.30 bis 23 Uhr sowie samstags und sonntags von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Bibliothekarische Betreuung ist von Montag bis Samstag gewährleistet.

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Das Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Leuphana Universität Lüneburg basiert auf einem mehrere Ebenen umfassenden zyklischen Modell, das eine Kombination unterschiedlicher, teils formalisierter, teils informeller Verfahren vorsieht und für wesentliche Prozesse (u. a. Einrichtung eines Studienangebots, Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluation, Systembefragungen, Qualitätszyklen) Regelungen und formelle Ordnungen umfasst.

Eine ausführliche Beschreibung des Qualitätssicherungskonzeptes der Leuphana Universität Lüneburg findet sich im Antrag unter 1.6., in der Verfahrensrichtlinie des Präsidiums zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Anlage H) und im Qualitätshandbuch von 2012. Das College (grundständige Bachelorstudiengänge) und die Graduate School (konsekutive Masterstudiengänge und Promotionsstudium) der Leuphana Universität Lüneburg sind systemakkreditiert. Die Studiengänge der Professional School sollen bewusst weiterhin Programmakkreditierungsverfahren unterzogen werden.

Gemäß § 37 (1) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) ist das Präsidium für die Qualitätsentwicklung verantwortlich. Laut Verfahrensrichtlinie wird es dabei durch den Arbeitskreis Qualitätsentwicklung und die Stabsstelle Qualitätsentwicklung und Akkreditierung unterstützt.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ ist als berufsbegleitender Studiengang organisatorisch der Professional School der

Leuphana Universität Lüneburg zugeordnet. Die fachliche und inhaltliche Ausgestaltung obliegt dem Institut für Soziale Arbeit und Sozialpädagogik. Zur Abstimmung der organisatorischen und fachlich-inhaltlichen Aspekte des Studiengangs kommen Studiengangskoordination und Studiengangsleitung einmal monatlich zu Arbeitsgruppen-Treffen der Professional School (AG PS) zusammen, die dem Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung und Optimierung des Weiterbildungsangebotes der Professional School dienen.

Als konkrete Elemente der Qualitätssicherung werden derzeit Studieneingangsbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, je Studierendekohorte einmalig eine Zwischenbilanz, im Zwei-Jahres-Rhythmus Qualitätszirkel mit Aufbereitung und Dokumentation in einem Maßnahmenplan und Lehrbericht sowie Abschluss- und Alumnibefragungen durchgeführt. Für jeden Studiengang gibt es darüber hinaus ein Prozesshandbuch, Leitfäden für die Durchführung gremienrelevanter Vorgänge sowie kontinuierliches informelles Feedback der Studierenden und Lehrenden gegenüber der Studiengangskoordination.

Derzeit erfolgt die Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen und Systembefragungen. Aufgrund der im vorliegenden Studiengang besonders relevante Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Privat- bzw. Familienleben werden darüber hinaus regelmäßig Einzel- und Gruppengespräche zur Klärung individueller Fragestellungen angeboten.

Seit Beginn des Studiengangs liegt die Anzahl der Bewerbungen um einen Studienplatz im vorliegenden Studiengang über der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und ist daher von Beginn an voll ausgelastet. 294 Studierende sind in den Studiengang immatrikuliert worden. 81 Studierende haben das Studium erfolgreich abgeschlossen, davon 72 in der Regelstudienzeit. 36 Studierende haben das Studium vorzeitig abgebrochen. In den Fällen, in denen ein persönliches Gespräch stattfand, wurden überwiegend persönliche Gründe sowie Fehleinschätzungen der Belastung durch das Zusammenwirken aus Arbeit, Studium und Familie oder auch das persönliche Leistungsvermögen benannt. Der Studiengang empfiehlt nachdrücklich, vor einem Abbruch des Studiums eine individuelle Studienberatung aufzusuchen. Hier wurden nach Angaben der Hochschule vielfach individuelle Lösungen gefunden, die einigen Studierenden ein Weiterstudium ermöglichten. Bereits in Vorgesprächen wird auf die besondere Herausforderung eines berufsbegleitenden Studiums hingewiesen. Im Rahmen der Beratung durch die Studiengangskoor-

dination und des angebotenen Coachings wird auf eine angemessene Work-Life-Learn-Balance während der Studienphase hingewirkt. Darüber hinaus werden zurzeit weitere Unterstützungsangebote für Studierende geprüft und diskutiert, die sich aus einer Erhebung des Forschungsprojektes „KomPädenZ Potenzial“, die in enger Kooperation mit dem Studiengang erfolgte, ermittelt wurden.

Genauere Informationen zum Studiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ erhalten die Interessentinnen und Interessenten auf der Homepage der Professional School sowie auf einschlägigen Informationsveranstaltungen, wo alle relevanten Erstinformationen bereitstehen. Darüber hinaus wird ein entsprechender Flyer bei Bedarf verschickt und ausgelegt (Anlage 12).

Zur Beratung von Studieninteressierten stehen die Studiengangsleitung und Studiengangskoordination (inhaltliche Fragen) zur Verfügung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Professional School (organisatorische Fragen), die über Face-to-Face- und Telefonsprechstunden, E-Mail, Online-Chat oder Video-Konferenzen als Online-Tutorien erreichbar sind. Die regelmäßige Bearbeitung und Kommentierung der Studienleistungen auf der E-Learning-Plattform stellt laut Hochschule eine weitere Ebene der regelmäßigen Betreuung dar.

Laut Hochschule sind Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit integrale Bestandteile der Umsetzungsstrategie des Leitbildes einer humanistischen, nachhaltigen und handlungsorientierten Universität. „Die strategische Umsetzung der Gleichstellungsarbeit erfolgt nach dem Konzept des Integrativen Gendering und Diversity“ (Antrag 1.6.9). Der Ansatz der Leuphana Universität des Integrativen Genderings beinhaltet, dass Gender- und Diversity-Aspekte im alltäglichen Prozess der Lehre und Forschung berücksichtigt werden. Für die Erläuterung des Konzepts hat die Hochschule das Gender-Diversity-Portal als zentrale Internetplattform eingerichtet, die auch ein Gender-Vorlesungsverzeichnis, Hinweise zur Bedeutung der Gender- und Diversity-Dimensionen in verschiedenen Forschungsdisziplinen, ein Gender-Vorlesungsverzeichnis mit etwa 100 Veranstaltungsangeboten, Beispiele, wie die Gender- und Diversity-Dimension in die Lehre integriert werden kann sowie ein spezielles Informationsangebot für neu berufene Professorinnen und Professoren finden.

Der Senat der Leuphana beschloss am 20.02.13 die "Leitlinie des Senats zum Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und sexueller Belästigung an der Leuphana Universität". Die Umsetzung der Gleichstellungsarbeit obliegt der zentralen sowie dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten, die in den Gremien, Organen und Kommissionen der Hochschule vertreten sind. Der Familienservice der Hochschule ist für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zuständig. Für dessen Aktivitäten (Beratung, Infrastruktur, Netzwerkarbeit, Fortbildung, Information und Aufklärung, vgl. Antrag 1.6.9) ist die Hochschule mit dem FaMi-Siegel für familienfreundliche Unternehmen in der Region Nordostniedersachsen ausgezeichnet worden.

Internationale Studierende und Wissenschaftler/-innen, die zu einem Studienaufenthalt an die Leuphana kommen, erhalten im International Office Informationen und Beratung. Genauso werden Studierende und Wissenschaftler/-innen der Leuphana Universität zu Studium, Lehre und Forschung im Ausland informiert und beraten. Außerdem koordiniert es die Angebote der Universität für Geflüchtete und berät zu den Möglichkeiten, ein Studium in Deutschland zu beginnen oder fortzusetzen.

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können beim Immatrikulationsservice und dem Prüfungsservice Unterstützung für einen individuellen, ihre Möglichkeiten angemessenen Studienverlauf beantragen. Die Räumlichkeiten der Leuphana Universität sind barrierefrei zugänglich.

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Im Jahr 1946 wurde auf Initiative der britischen Besatzung eine Pädagogische Hochschule (PH) gegründet. Die PH Lüneburg wurde – nach den Jahren als Abteilung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen – im Jahr 1978 zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht. Seit 1989 trägt die Hochschule die Universitätsbezeichnung. Im Jahr 2003 erfolgte die Umwandlung in eine Stiftungsuniversität. Im Mittelpunkt ihrer inhaltlich-fachlichen, strukturellen und organisatorischen Ausrichtung steht die Idee einer umfassenden, humanistischen, nachhaltigen und handlungsorientierten Bildung, die Ausrichtung auf Möglichkeiten des lebenslangen Lernens und die Orientierung der Wissenschaftsorganisation an den Zielgruppen einer Universität. Entsprechend dem heterogenen Klientel der Hochschule umfasst diese das Leuphana College für das Erst- bzw. Bachelorstudium, die Leuphana Graduate School für Master- und Promotionsprogram-

me zu den Forschungsschwerpunkten der Universität und die Leuphana Professional School, an der berufsbegleitende Weiterbildungsangebote, u.a. der vorliegende Bachelorstudiengang, studiert werden können.

Der strategische Kern der Angebote der Professional School machen die Schwerpunktcluster „Bildung, Gesundheit & Soziales“, „Management & Entrepreneurship“ und „Governance, Nachhaltigkeit & Recht“ aus. Als Grundgerüst der Studienangebote an der Professional School dient das Leuphana Weiterbildungsmodell, das den Erwerb von fachlichen und komplementären Kompetenzen (personale, soziale, organisationale und gesellschaftliche) verknüpft.

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Leuphana Universität Lüneburg zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ (Teilzeit, berufsbegleitend) fand am 04.05.2018 an der Universität Lüneburg gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Musik in der Kindheit“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:**

Herr Prof. Dr. Peter Imort, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Frau Prof. Dr. Elke Kruse, Hochschule Düsseldorf

Frau Prof. Dr. Julia Schneewind-Landowsky, Hochschule Osnabrück

**als Vertreter der Berufspraxis:**

Herr Volker Tegeler, AWO Bremerhaven

**als Vertreterin der Studierenden:**

Frau Anneke Klomp, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Leuphana Universität Lüneburg, Professional School, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ ist ein berufs begleitender Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein neun Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Studierenden, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine Hochschulzulassungsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher nachweisen, werden 40 CP auf das Studium angerechnet. Dadurch verkürzt sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 563 Stunden Präsenzstudium und 2.937 Stunden Selbststudium. 1.000 Stunden werden auf Basis der Berufsausbildung angerechnet. Der Studiengang ist in 21 Module gegliedert, von denen 16 erfolgreich absolviert werden müssen. Fünf Module werden angerechnet. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist neben einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung und ein Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung. Dem Studiengang stehen insgesamt 40 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstma-

lige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2011/2012. Es werden Studiengebühren erhoben.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 03.05.2018 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 04.05.2018 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern der Professional School, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden und Absolvierenden beider Studiengänge. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Studienbriefe,
- Praxisberichte aus dem Projektstudium,
- Auszug Qualitätszirkel,
- Bachelorarbeiten.

#### **3.3.1 Qualifikationsziele**

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ bietet Erzieherinnen und Erziehern eine akademische Qualifizierung für die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit.

Der Studiengang knüpft an eine berufliche Erstausbildung zum/zur Erzieher/-in an und ergänzt diese mit rechtlichen, pädagogischen, sozialmedizinischen, psychologischen und ökonomischen Kenntnissen im Bereich der Sozialen Arbeit.

Mit diesen wissenschaftlichen Grundlagen, der Fähigkeit zum methodisch-systematischen Handeln sowie einem Überblick und vertieften exemplarischen Kenntnissen über die gesamten Handlungsfelder der Sozialen Arbeit werden die Studierenden für professionelles, verantwortliches und klientelgerechtes Handeln in vielfältigen Arbeitsfeldern des Sozialwesens qualifiziert. Dazu gehört auch das effiziente Einsetzen persönlicher Ressourcen, das Aufrechterhalten einer gesunden Work-Life-Balance und das Erkennen, Reflektieren, Ausbauen und Nutzen persönlicher Stärken.

Die Studierenden können nach Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in erwerben. Dafür müssen sie gemäß der niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017 im Anschluss an das Studium ein einjähriges einschlägiges Berufspraktikum und ein daran anschließendes Kolloquium absolvieren.

Aus Sicht der Gutachtenden orientiert sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und die wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, einbeziehen. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung sind einem Studiengang, der Fragen die Frage der gesellschaftlichen Teilhabe diskutiert, immanent.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der vorliegende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind 21 Module vorgesehen, die jeweils einen Umfang von fünf bis 10 CP aufweisen. Das Bachelormodul umfasst 15 CP, davon entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit und 3 CP auf das Begleitseminar. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 25 Stunden. Fünf Module im Gesamtumfang von 40 CP werden von einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher auf das Studium angerechnet. Insgesamt und nach Anrechnung müssen 16 Module im Gesamtumfang

von 140 CP studiert werden. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind strukturell gegeben. Der Workload pro Semester beträgt 20 CP. Der Studiengang schließt mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ ab.

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass der Studiengang 1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 16.02.2017, 2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, 3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie 4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von 1) bis 3) durch den Akkreditierungsrat entspricht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ ist als berufsbegleitender Teilzeit-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern konzipiert, in denen 180 CP erworben werden. Von den 21 studiengangsspezifischen Modulen werden von der Hochschule 16 Module regelmäßig angeboten. Fünf Module werden aufgrund der im Rahmen der dreijährigen Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher außerhochschulisch erworbenen und in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet und sind lediglich „virtuell“ im Curriculum verankert. Dadurch verkürzt sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester.

Mobilitätsfenster sind strukturell gegeben, werden aber aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden wenig bis gar nicht genutzt.

Das Curriculum setzt sich aus fünf Anrechnungsmodulen, drei Komplementärmodulen und 13 Fachmodulen, darunter das Bachelormodul, zusammen. Die Anrechnungsmodule umfassen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Pädagogik, Psychologie und frühkindlichen Sozialisation, die im Rahmen der Berufsausbildung erworben wurden. Die Fachmodule vermitteln zum einen vertiefte Kenntnisse in den Bezugswissenschaften (darunter Recht und Verwaltung, Sozial- und Neuropsychologie, sozialmedizinische Grundlagen, öko-

nomische und gesellschaftliche Bedingungen) und über die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit (F5 „Arbeitsfelder“, F10 „Handeln im kommunalen Raum“, F12 „Aktuelle Entwicklungen“). Zum anderen bedienen die Fachmodule eine methodische und wissenschaftliche Qualifikation (F1 „Geschichte und Theorien“, F4 „Forschungsmethoden“, F8 „Methodisches Handeln“) und den Theorie-Praxis-Transfer im Rahmen des „Praxisbezogenen Studienprojekts“ (s.u.). In den Komplementärmodulen, die Teil des Leuphana Weiterbildungsmodells und damit Teil jedes Bachelorstudiengangs an der Professional School sind, erlernen die Studierenden Grundlagen des Konfliktmanagements und Kommunikationsmethoden (K1 „Person und Interaktion“), ein effektives Projektmanagement sowie Kenntnisse in den Themenfeldern Führung, Change Management und Organisationsethik (K2 „Organisation und Veränderung“) und thematisieren Aspekte gesellschaftlicher Verantwortung (K3 „Gesellschaft und Verantwortung“).

Der Erwerb von Fachwissen sowie fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen ist aus Sicht der Gutachtenden hierin angelegt. Das Studiengangskonzept ist in der Konzeption der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut.

Lediglich bei der Durchsicht des Modulhandbuches gewannen die Gutachtenden den Eindruck, veraltete Modulbeschreibungen vorliegen zu haben. Dies äußerte sich einerseits an veralteten Literaturangaben, andererseits an fehlender Bezugnahme am Fachqualifikationsrahmen für Soziale Arbeit (QR SArb). Letzteres war schon im Erstakkreditierungsverfahren angemerkt worden. Der Studiengang weist mit 563 Kontaktstunden von nach Anrechnung 3.500 zu studierenden Stunden eine sehr geringe Kontaktzeit auf und wird deshalb durch Blended Learning unterstützt. Um den Qualifikationszielen des Studiengangs gerecht zu werden sowie den akademischen Anspruch sicherzustellen, kommt der Selbstlernzeit und deren Strukturierung und Begleitung durch das E-Learning aus Sicht der Gutachtenden eine besondere Bedeutung zu. Vor Ort wird erläutert, dass den Studierenden detailliertere und aktuelle Modulbeschreibungen in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Gutachtenden ist es daher notwendig, dass die Hochschule auch im Rahmen der Akkreditierung ein Modulhandbuch bzw. Modulbeschreibungen vorlegt, die den aktuellen Stand des Studiengangskonzeptes sowie den Informationsgehalt wiedergeben, anhand dessen sich die Studierenden im Studium orientieren

können. In erster Linie sind die Literaturangaben zu aktualisieren. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden noch einmal, im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes den QR SArb heranzuziehen und regelmäßig einen Abgleich vorzunehmen.

Der Theorie-Praxis-Transfer ist in den „Praxisbezogenen Studienprojekten“ verortet, die das Studium vom ersten bis zum sechsten Studiensemester begleiten. Der Studiengang bietet zu verschiedenen Arbeitsfeldern praxisbezogene Studienprojekte an. Die Studierenden suchen ihre Praxisstellen selbstständig. Das Projektstudium umfasst insgesamt 30 CP. Somit sind die Praxisanteile so ausgestaltet, dass ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Die Anleitungsstandards, dass nur Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Anleitung durchführen können, die über Erfahrungen im Arbeitsfeld sowie über Anleitungszeiten verfügen, werden in einer Vereinbarung zwischen Hochschule und Praxisstelle und der Richtlinie für das praxisbezogene Studienprojekt geregelt. Die Anleitung von Seiten der Hochschule erfolgt neben den Präsenzphasen in Form von Einzel- oder Gruppenberatungen über die online-Lernplattform. Ergänzend bilden die Studierenden Projektgruppen, die rollierend Studierende aus den neu beginnenden Kohorten aufnehmen. Der heterogene Kenntnisstand bildet die Grundlage für eine systematische, fachliche Anleitung und kollegiale Beratung.

Insgesamt erachten die Gutachtenden die vorgesehenen Lehr- und Lernformen im Studiengang als adäquat vor dem Hintergrund eines berufs begleitenden Studiengangs. Lehre findet zunächst in Blockform an ca. fünf bis sieben Präsenzwochenenden (Freitag/Samstag) zu je 16 Stunden in Seminaren und vertiefenden Übungen in Gruppenarbeit statt. Der Gestaltung und Strukturierung der Selbstlernzeit und des Projektstudiums kommt aufgrund ihres hohen Anteils am Studiengang eine besondere Bedeutung zu. Die Hochschule setzt hier auf eine Begleitung durch Blended Learning sowie ein reflexives Coaching. Die Studierenden können wählen, ob sie alleine oder in der Gruppe mit einem professionellen und praxiserfahrenen Coach an ihrem persönlichen Anliegen arbeiten möchten. Im Rahmen des Weiterbildungsmodells stellt die Hochschule den Studierenden zwei Zeitstunden mit einem Coach kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinausgehende Sitzungen sind allerdings kostenpflichtig. Lehrveranstaltungen werden in Verbindung mit dem E-Learning-Beauftragten der Professional School entwickelt. Im Gespräch mit den Lehrenden und dem Beauftragten für E-Learning konnten sich die Gutachtenden vor Ort davon überzeugen,

dass die Bereitschaft sowie das Know-how beim Lehrpersonal vorhanden sind, die Online-Lernplattform über das schlichte Bereitstellen von Lernmaterialien als Austauschplattform zur Aufgabenbewältigung und Lernprozessunterstützung zu nutzen. Auch die Studienorganisation gewährleistet nach Einschätzung der Gutachtenden die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Zulassungsverfahren ist in § 6 der Zugangs- und Zulassungsordnung nachvollziehbar geregelt. Aus Sicht der Gutachtenden handelt es sich um ein adäquates Auswahlverfahren. Lediglich die Regelung aus § 4 Abs. 1 S. 3, dass die Studierenden über ein Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung verfügen müssen, erscheint den Gutachtenden vor dem Hintergrund der Studierbarkeit eines berufsbegleitenden Studiengangs als falsches Signal. Im Gespräch mit den Studierenden vor Ort zeigt sich, dass tatsächlich ein großer Teil der Studierenden mit weit mehr als der Hälfte einer Vollbeschäftigung bzw. teilweise sogar in Vollzeit berufstätig ist. Nach Einschätzung der Gutachtenden führt dies entweder dazu, dass die Studierenden die Regelstudienzeit stark überziehen oder sogar das Studium aus Überlastungsgründen abbrechen, oder dass das Studium ohne den von der Hochschule vorgesehenen Anteil an Selbstlernzeit zu bewältigen ist und somit das Studiengangskonzept in Frage zu stellen wäre. Die von der Hochschule vorgelegten Zahlen zeigen, dass die Studierenden, die ihr Studium in der Vergangenheit vorzeitig abgebrochen haben, dies häufig aufgrund der zu hohen Doppelbelastung von Studium und Beruf und ggf. Familienpflichten entschieden haben. Daher erachten es Gutachtenden zum einen als notwendig, von Seiten der Hochschule transparent zu regeln, dass der vorliegende Studiengang mit maximal der Hälfte einer Vollbeschäftigung studierbar ist. Sollten Studierende dies anders handhaben, ist dies eine individuelle Entscheidung. Zum anderen weisen die Gutachtenden an dieser Stelle noch einmal auf die Bedeutung hin, in den Modulbeschreibungen deutlich auszuweisen, welche Präsenz-, Kontakt- (Blended Learning) und Selbstlernzeiten für ein Modul vorgesehen sind (s.o.). Dies ermöglicht den Studierenden, ein Verständnis dafür zu entwickeln, welcher Aufwand außerhalb der Präsenzzeiten an der Hochschule vorgesehen und Teil des Studiengangskonzeptes ist.

Regelungen und Verfahren zur Anrechnung der außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hat die Hochschule in § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg getroffen. Die Gut-

achtenden weisen darauf hin, dass gemäß den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium und dem Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 19.12.2014, dass sofern bei außerhochschulisch erworbene Kompetenzen Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau zu Teilen des Studiums besteht, diese nicht nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können, sondern anzurechnen sind. Diese Regelung ist in der Rahmenprüfungsordnung umzusetzen.

Die pauschale Anrechnung im vorliegenden Studiengang ist ergänzend in § 6 der Anrechnungsleitlinien der Hochschule festgehalten. Für die erfolgreich absolvierte Berufsausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher werden den Studierenden pauschal 40 CP auf das Studium angerechnet. Die angerechneten Kompetenzen sind in fünf Modulen beschrieben, für die regelmäßig keine Lehrveranstaltungen angeboten werden. Die studiengangsspezifische Anlage zur Rahmenprüfungsordnung weist unter § 10 Abs. 5 die fünf Module und den Umfang der Leistungspunkte aus, die für die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher pauschal angerechnet werden.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Lissabon-Konvention findet sich ebenfalls unter § 10 der Rahmenprüfungsordnung.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 der Rahmenprüfungsordnung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es sind die Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Studierenden zur Information zur Verfügung gestellt werden, die aktualisierte Literaturangaben enthalten und aus denen hervorgeht, welcher Anteil des Workloads auf Präsenzzeiten an der Hochschule, Kontaktzeiten im Rahmen des Blended Learning und Selbstlernzeit entfällt. Es ist transparent zu regeln, dass der vorliegende Studiengang mit maximal der Hälfte einer Vollbeschäftigung studierbar ist. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung

von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

### **3.3.4 Studierbarkeit**

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ ist ein berufsbegleitender Teilzeit-Studiengang, in dem insgesamt 180 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 4.500 Stunden gliedert sich in 563 Kontaktstunden und 2.937 Stunden Selbstlernzeit. 1.000 Stunden (40 CP) werden auf Basis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin bzw. staatlich anerkannten Erzieher angerechnet.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen im Studiengang werden aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter durch die festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinreichend berücksichtigt.

Da der Studiengang berufsbegleitend studiert wird, hat die Hochschule den hochschulischen Workload auf 20 CP pro Semester im Vergleich zu Vollzeit-Studiengängen reduziert. Durch die Doppelbelastung von Studium und Berufstätigkeit ist der studentische Arbeitsaufwand als äußerst anspruchsvoll zu bewerten. Aus diesem Grund sehen die Gutachtenden die Notwendigkeit, den Studierenden deutlich zu signalisieren, dass die studienbegleitende Berufstätigkeit in Vollzeit in der Regel nicht möglich ist (vgl. Kriterium 3). Vor Ort wird im Gespräch mit den Studierenden jedoch auch deutlich, dass sie häufig von Arbeitgebern für das Studium freigestellt werden. Demnach sind viele Erzieherinnen und Erzieher bereits in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit tätig und können mit dem vorliegenden Studienangebot ihre berufliche Tätigkeit professionalisieren.

Die auf 20 CP pro Semester veranschlagte Arbeitsbelastung wird von den Gutachtenden und Studierenden für einen Teilzeit-Studiengang als akzeptabel, die Prüfungsdichte als angemessen gewertet, sofern die Studierenden nicht in Vollzeit studienbegleitend berufstätig sind und die Selbstlernzeit angemessen durch die Hochschule strukturiert wird.

Fachliche und überfachliche Studienberatung findet statt. Die Hochschule kann aufgrund der intensiven Betreuung der Online-Lernplattform eine gute Begleitung der Studierenden auch außerhalb der Präsenzzeiten gewährleisten. Die Präsenztermine im Studiengang werden mindestens ein halbes Jahr im Voraus bekannt gegeben, um eine Koordination der Termine mit Arbeitsplatz und Familienpflichten zu ermöglichen. Die Studierenden vor Ort berichten mit Ausnahmen generell von einer guten Betreuungssituation, Erreichbarkeit und Beratungsbereitschaft durch die Lehrenden. Da berufsbegleitend Studierende in der Regel einen sehr eng getakteten und streng organisierten Arbeitsplan haben, um Studium, Berufstätigkeit und ggf. Familienpflichten in Einklang zu bringen, greifen die Gutachtenden an dieser Stelle den Hinweis der Studierenden auf, dass die Gewährleistung einer regelmäßigen und zuverlässigen Erreichbarkeit der Lehrenden außerhalb der Präsenzzeiten für die Zielgruppe des Studiengangs unabdingbar ist.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Im Studiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ sind modulbezogene Prüfungsleistungen vorgesehen, die der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Modulprüfungen erfolgen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Praxisberichten, Portfolioprüfungen, Präsentationen/Referaten und Projektarbeiten sowie durch die Bachelorarbeit. Die Prüfungsformen sind in § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge definiert.

Nach dem Gespräch mit den Lehrenden vor Ort kommen die Gutachtenden insgesamt zu der Einschätzung, dass die Prüfungsformen wissens- und kompetenzorientiert eingesetzt werden und erachten das Prüfungssystem als adäquat. Jedoch muss sich diese Kompetenzorientierung der eingesetzten Prüfungsformen in den Augen der Gutachtenden auch in den Modulbeschreibungen und/oder in der fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung beigefügten Prüfungsübersicht abbilden. Eine kompetenz-

tenzororientierte Zuordnung von Prüfungsformen zu Modulinhalten wird genauso wenig deutlich wie das Ausschöpfen der Vielfalt an zur Verfügung stehenden Prüfungsformen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben finden sich in der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge in § 9. Die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen ist in § 17 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wurde in ihrer aktuellen Fassung und einschließlich der fachspezifischen Anlage für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Der kompetenzorientierte Einsatz von Prüfungsformen muss sich in den Modulbeschreibungen und/oder in der fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung beigefügten Prüfungsübersicht abbilden.

### **3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ wird in alleiniger Verantwortung der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt. Das Kriterium hat damit für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

### **3.3.7 Ausstattung**

Die Hochschulleitung der Leuphana Universität Lüneburg hat eine förmliche Erklärung zur Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung für den vorliegenden Studiengang eingereicht.

Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Lediglich im Hinblick auf die Zielgruppe des Studiengangs, die nur zu Blockwochenenden am Hochschulstandort präsent ist, ist es aus Sicht der Gutachtenden empfehlenswert, relevante Fachliteratur auch als E-Books zur Verfü-

gung zu stellen, auf die die Studierenden auch während der längeren Selbstlernzeiten und von ihren Heimatorten aus zugreifen können.

Gut die Hälfte der im Studiengang zu erbringenden Lehre entfällt auf Lehrpersonal, das hauptamtlich an der Leuphana Universität Lüneburg angestellt ist.

Darüber hinaus ist eine Vielzahl an Lehrbeauftragten in die Lehre im Studiengang eingebunden. Dabei fällt auf, dass es der Hochschule nicht gelungen ist, den Anteil professoraler Lehre im Studiengang wesentlich zu erhöhen. Der Anteil professoraler Lehre liegt derzeit bei 19 %. Deutlich ist, dass der Studiengang organisatorisch engagiert von der Professional School vertreten und entwickelt wird. Vor dem Hintergrund, dass bereits im erstmaligen Akkreditierungsverfahren der geringe Anteil an professoraler Lehre bemängelt wurde, stellt sich den Gutachtenden allerdings vielmehr die Frage, ob es gelungen ist, den Studiengang auch fachlich an einem Fachbereich oder einem Institut zu verankern, sodass auch eine wissenschaftlich-inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs gewährleistet werden kann.

In Niedersachsen sind die staatlichen Hochschulen verpflichtet, ihr Studienangebot um kostenpflichtige Studiengänge zu erweitern. Diese werden an der Leuphana Universität Lüneburg an der Professional School angesiedelt. Obwohl die Lehre in diesen Studiengängen nur im Nebenamt erfolgt, betont die Hochschule vor Ort noch einmal, dass die Professional School dem College, an dem die grundständigen Bachelorstudiengänge angesiedelt sind, und der Graduate School, an der die konsekutiven Masterstudiengänge und Promotionsstudien verortet sind, gleichwertig ist. Dieser Anspruch muss sich aus Sicht der Gutachtenden allerdings auch bei der Zusammensetzung des Lehrpersonals abbilden. Entsprechend ist der Anteil der professoralen Lehre im vorliegenden Studiengang in jedem Fall deutlich zu erhöhen, sodass der akademische Anspruch eines Studiums auf Bachelor-Niveau sowie die wissenschaftlich-fachliche Weiterentwicklung sichergestellt ist. Das niedersächsische Hochschulgesetz gibt keine Vorgaben zur Zusammensetzung der Lehre in Bachelorstudiengängen. Dennoch ist es aus Sicht der Gutachtenden mit Blick auf Standards in anderen Bundesländern empfehlenswert, den Anteil professoraler Lehre auf 50 % zu erhöhen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es ist darzulegen, wie die Hochschule sicherstellt, dass der

Anteil an Online-Lehre von den Lehrenden erbracht wird. Der Anteil der professoraler Lehre im Studiengang muss deutlich erhöht werden.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Informationen zu Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Qualitätssicherung und -entwicklung im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ orientiert sich an den Verfahren und Instrumenten, die im Handbuch Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre übergreifend für die Leuphana Universität Lüneburg und ihre Studienprogramme definiert worden sind und die jährlich aktualisiert und ergänzt werden. Die Leuphana Universität Lüneburg hat 2014 das Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen. Die Studiengänge der Professional School sollen jedoch gezielt weiterhin den Verfahren der externen Programmakkreditierung unterzogen werden.

Als Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung werden im vorliegenden Studiengang gegenwärtig bereits regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen in Form schriftlicher Befragungen der Teilnehmenden, eine je Studierendengruppe einmalig durchgeführte Zwischenbilanz, jährliche Qualitätszirkel, ein Prozesshandbuch, ein kontinuierliches informelles Feedback der Studierenden und der Lehrenden gegenüber der Studiengangskoordination sowohl zu einzelnen Veranstaltungen und Lehreinheiten als auch zum Gesamtkonzept des Studiengangs, mit systematischer Dokumentation und Einspeisung dieser Information die zuständigen formellen und informellen Gremien, eingesetzt. Vor Ort konnten die Gutachtenden Einblick in Protokolle der Qualitätszirkel und Lehrveranstaltungsevaluationen nehmen.

Ein umfassendes Bild von den Entwicklungen des Studiengangs im letzten Akkreditierungszeitraum konnten sich die Gutachtenden dennoch nicht machen. Die (Weiter-) Entwicklung des Studiengangs und vor allem deren Begründungen nahmen in der Darstellung der Hochschule wenig Raum ein und

wurden noch weniger mit Ergebnissen aus den Befragungen, Evaluationen und Qualitätszirkeln in Verbindung gesetzt. Ebenso wenig lagen aussagekräftige Studierenden- und Absolvierendenstatistiken oder Daten zum Verbleib der Absolventinnen und Absolventen vor. Vor dem Hintergrund, dass es sich im laufenden Akkreditierungsverfahren um eine Reakkreditierung des Studiengangs „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ handelt, im Rahmen derer für gewöhnlich von Hochschule und Gutachtenden eine Bilanz gezogen werden soll, inwieweit das Studiengangskonzept bisher erfolgreich war, erachten es die Gutachtenden als notwendig, dass die Hochschule einen Evaluationsbericht zum Studiengang vorlegt, der Ergebnisse aus Evaluationen und Erhebungen und daraus abgeleitete Konsequenzen oder Überlegungen aus dem letzten Akkreditierungszeitraum aufbereitet.

Darüber hinaus stellte sich im Gespräch mit den Studierenden heraus, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen am Ende der Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden und somit sowohl die Selbstlernzeit als auch die Prüfungsvorbereitung und Prüfungsleistung nicht erfasst. Aus Sicht der Gutachtenden sind die Lehrveranstaltungsevaluationen erst aussagekräftig, wenn diese gegen Ende des Semesters durchgeführt werden und damit den gesamten Workload erfassen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Ein Evaluationsbericht für den letzten Akkreditierungszeitraum ist vorzulegen. Lehrveranstaltungsevaluationen sind zeitlich so durchzuführen, dass sie auch den Workload der Selbstlernzeit erfassen.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen Teilzeit-Studiengang, innerhalb dessen organisiertes Lehren und Lernen vorwiegend über eine zeitliche und räumliche Distanz sowie über den Einsatz elektronischer Medien erfolgt. Der Workload wurde entsprechend auf 20 CP pro Semester reduziert und die Regelstudienzeit auf neun (bzw. auf sieben Semester nach Anrechnung von 40 CP) verlängert. Dabei sieht das Studiengangskonzept die kontinuierliche Teilnahme der Studierenden an betreuter Lehre an fünf bis sieben Präsenzblöcken pro Semester, angeleitetem Selbststudium sowie den kontinuierlichen Nachweis erbrachter Leistungen vor. Der Workload wird derzeit nicht vollständig erhoben (vgl. Kriterium 9).

Nach Auffassung der Gutachterinnen und der Gutachter wurde der besondere Profilanpruch des Studiengangs bei der Beurteilung der Kriterien 1-9 berücksichtigt. Das Kriterium ist nach Auffassung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der unter den jeweiligen Kriterien genannten Monita erfüllt.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Der Ansatz der Leuphana Universität des integrativen Genderings beinhaltet, dass Gender- und Diversity-Aspekte im alltäglichen Prozess der Lehre und Forschung berücksichtigt werden. Dazu wurde an der Leuphana Universität das Gender-Diversity-Portal, eine zentrale Internetplattform, eingerichtet, auf der alle Universitätsangehörigen unter anderem eine Erläuterung des Konzepts Integratives Gendering, ein Gender-Vorlesungsverzeichnis, Hinweise zur Bedeutung der Gender- und Diversity-Dimension in verschiedenen Forschungsdisziplinen sowie ein spezielles Informationsangebot für neu berufene Professorinnen und Professoren finden.

Die Leuphana Universität Lüneburg ist außerdem Teil des Best Practice Clubs „Familie in der Hochschule“, einem Netzwerk bundesdeutscher Hochschulen, die einen offenen Dialog für die Umsetzung von Familiengerechtigkeit an deutschen Hochschulen pflegen. Der Familienservice der Hochschule bietet Unterstützung für Studierende mit Kind. Auf Unterstützungsbedarf der berufsbegleitend und somit vorwiegend an Wochenenden anwesenden Studierenden reagiert die Hochschule entsprechend nachfrageorientiert. Da im vorliegenden Studiengang allerdings eine Zielgruppe angesprochen wird, die häufig mit einer Mehrfachbelastung durch Studium, Beruf und Familie konfrontiert ist und darüber hinaus Studiengebühren entrichten muss, sollte die Professional School regelmäßig prüfen, ob die Unterstützungsmaßnahmen der Hochschule auch für diese Studierenden zugänglich sind und ggf. evaluieren, inwiefern Unterstützungsmaßnahmen für nicht-traditionell und nicht grundständig Studierende weiterentwickelt werden können.

Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit können beim Immatrikulations- und Prüfungsservice Unterstützung für einen individuellen, ihren Möglichkeiten angemessenen Studienverlauf beantragen.

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Insgesamt begrüßen die Gutachterinnen und Gutachter das Konzept des Studiengangs, das der Berufsgruppe der Erzieherinnen und Erzieher eine Weiterqualifikation auf akademischem Niveau bietet. Diese erlaubt zum einen die Erweiterung beruflicher Tätigkeitsfelder oder professionalisiert zum anderen die berufliche Tätigkeit in über Kindertagesstätten hinausgehenden Handlungsfeldern, in denen Erzieherinnen und Erzieher ohnehin bereits eingesetzt werden. Der Studiengang wird organisatorisch von der Professional School engagiert vertreten. Dies wird vor allem in der Entwicklung von E-Learning-Formaten sichtbar, um die hohen Anteile an Selbstlernzeit zu strukturieren. Die wissenschaftlich-fachliche Verankerung an der Hochschule ist jedoch ausbaufähig. Weiteres Entwicklungspotenzial sehen die Gutachtenden in der Auswertung und Aufbereitung von Evaluationsergebnissen und der Dokumentation der Weiterentwicklung des Studiengangs.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Es sind die Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Studierenden zur Information zur Verfügung gestellt werden und die aktualisierte Literaturangaben enthalten.
- Es ist transparent zu regeln, dass der vorliegende Studiengang mit maximal der Hälfte einer Vollbeschäftigung studierbar ist.
- Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf

ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

- Der kompetenzorientierte Einsatz von Prüfungsformen muss sich in den Modulbeschreibungen und/oder in der fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung beigefügten Prüfungsübersicht abbilden.
- Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang muss deutlich erhöht werden.
- Ein Evaluationsbericht für den letzten Akkreditierungszeitraum ist vorzulegen.
- Lehrveranstaltungsevaluationen sind zeitlich so durchzuführen, dass sie auch den Workload der Selbstlernzeit über die Präsenzblöcke hinaus erfassen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes sollte regelhaft der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit herangezogen und in den Modulbeschreibungen abgebildet werden.
- Eine regelmäßige und zuverlässige Erreichbarkeit der Lehrenden außerhalb der Präsenzzeiten sollte in diesem Studiengang besondere Aufmerksamkeit zukommen und stets gewährleistet sein.
- Der Anteil professoraler Lehre sollte mindestens 50 % betragen.
- Fachliteratur sollte auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- Es sollte regelmäßig überprüft und ggf. evaluiert werden, ob die Unterstützungsmaßnahmen der Hochschule für Studierende mit Familienpflichten auch für die Zielgruppe der Professional School zugänglich sind und ggf. weiterentwickelt werden können.

#### **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

Beschlussfassung vom 24.07.2018 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 04.05.2018 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 28.06.2018 sowie die folgende nachgereichte Unterlage vom 12.07.2018:

- Modulhandbuch.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichte Unterlage.

Die Akkreditierungskommission nimmt zur Kenntnis, dass nicht nur auf der Internetseite, sondern auch auf Informationsveranstaltungen und in persönlichen Beratungsgesprächen darauf aufmerksam macht, dass eine Teilzeitbeschäftigung während der Studiendauer empfohlen wird, um Beruf und Studium optimal miteinander zu verbinden und einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Auch wenn die Zugangs- und Zulassungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge an der Hochschule ein anderes Signal sendet (§ 4: „Zugang zu den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen in der Professional School haben [...] nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die [...] über ein [...] Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung [...] verfügen.“), werden die Studierenden aus Sicht der Akkreditierungskommission hinreichend transparent über den studentischen Workload informiert. Von einer diesbezüglichen Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission folgt der Stellungnahme der Hochschule ferner dahingehend, dass die in den Modulbeschreibungen und in der fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsformen in ihrer tatsächlichen Gestaltung den Anforderungen der Modulinhalte unterliegen und dementsprechend kompetenzorientiert ausgestaltet werden können. In Anbetracht des Spielraums, den das Modulhandbuch hinsichtlich der zu erbringenden Prüfungsform lässt, hält es die Akkreditierungskommission jedoch für erforderlich, dass die Studierenden spätestens zu Beginn des Moduls ein-

deutig über die zu erbringende Prüfungsform informiert werden. Die Auflage wird dahingehend umformuliert.

Darüber hinaus nimmt die Akkreditierungskommission die Präzisierungen zur Lehraufteilung im Studiengang zur Kenntnis. Insbesondere die stärker theorie- und forschungsbezogenen Lehrveranstaltungen von Professorinnen und Professoren durchführen zu lassen, erscheint der Akkreditierungskommission überzeugend. Der Anteil professoraler Lehre im Studiengang von 19 % erscheint dennoch gering im Vergleich mit anderen Bachelorstudiengängen der Hochschule. Unter Berücksichtigung des Lehrpersonals, das promoviert ist oder sich im Promotionsverfahren befindet, erhöht sich der Anteil der Lehre im Studiengang, die vom akademischen Mittelbau sowie Professorinnen und Professoren erbracht wird, auf 33,5 % und erscheint der Akkreditierungskommission damit akzeptabel. Die Anteile des Curriculums mit einer höheren Gewichtung des Praxisanteils werden von praxiserfahrenen Lehrpersonen übernommen. Der Hochschule zufolge zeigen die Lehrevaluationen eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit dieser Lehraufteilung. Beispielhafte Lehrevaluationen hat die Hochschule eingereicht. Die Akkreditierungskommission erkennt, dass die zu erbringende Lehre im Studiengang in ihrer Verteilung durchdacht und überzeugend ist. Von einer Auflage zur Erhöhung des professoralen Anteils an der Lehre wird daher abgesehen. Vor dem Hintergrund, dass die Hochschule betont, dass die berufsbegleitenden Studiengänge an der Professional School der Leuphana Universität den gleichen Standards unterliegen, wie alle anderen Studiengänge auch, hält die Akkreditierungskommission jedoch nachdrücklich an der Empfehlung fest, den Anteil an Lehre im Studiengang möglichst auf 50 % zu erhöhen, der von Personal übernommen wird, das hauptberuflich in der Hochschullehre tätig und mindestens promoviert ist. Dies entspricht darüber hinaus den Standards in anderen Bundesländern.

Die Akkreditierungskommission folgt auch den Ausführungen der Hochschule zur Evaluationspraxis im Studiengang. Die direkt nach einer Lehrveranstaltung (Blockveranstaltung) empfundenen Aspekte sollten durch später angesetzte Evaluationen nicht verloren gehen. Von einer diesbezüglichen Auflage wird abgesehen. Dennoch bleibt offen, im Rahmen welcher Qualitätssicherungsinstrumente der Workload der Studierenden, der über die Präsenzphase hinausgeht, erhoben wird. Daher entscheidet sich die Akkreditierungskommission, dahingehend eine zusätzliche Auflage auszusprechen, dass die Hochschule

darlegt, wie der studentische Workload im Studiengang erhoben wird und welche Ergebnisse erzeugt wurden.

Die Akkreditierungskommission begrüßt die beschriebenen Forschungsaktivitäten der Hochschule, die Fragen der zielgruppengerechten Organisation und Weiterentwicklung des Studiengangs behandeln. Da im Rahmen der Antragstellung keine Darstellung der bisher entwickelten, umgesetzten und noch umzusetzenden Maßnahmen vorlag, hält die Akkreditierungskommission an einer Auflage bezüglich einer systematisch aufbereiteten Auswertung von Evaluationsergebnissen fest.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Teilzeit angebotene Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2011/2012 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von neun Semestern vor.

Auf das Studium werden pauschal im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang von insgesamt 40 CP der 180 im Bachelorstudiengang zu vergebenden CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher erworben wurden.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2024.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 25.07.2017 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelorstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Es ist sicherzustellen, dass zu Beginn des Moduls die Prüfungsform eindeutig festgelegt und den Studierenden kommuniziert wird. (Kriterium 2.2)

2. Die aktuelle Fassung des Modulhandbuchs ist vorzulegen. (Kriterium 2.3)
3. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.3)
4. Der Evaluationsbericht für den letzten Akkreditierungszeitraum ist vorzulegen. (Kriterium 2.9)
5. Es ist darzulegen, mit welchen Qualitätssicherungsinstrumenten der studentische Workload im Studiengang erhoben wird, der über die Präsenzblöcke hinausgeht. (Kriterium 2.9)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 24.04.2019 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.